

- a) **§ 5 des Gesellschaftsvertrags der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:**

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten geführt:
 - a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto in Höhe der Kommanditeinlage als Festkonto geführt.
 - b) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalverlustkonto geführt.
 - c) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto) geführt.
 - d) Ein gesamthänderisch gebundenes gemeinsames Rücklagenkonto.
 - e) Für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.
- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf dem Kapitalkonto III werden die dem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteile (=Gewinnrücklagenkonto) verbucht, sofern diese nicht zum Ausgleich der Kapitalverlustkonten benötigt werden. Das Kapitalkonto III ist gesellschafts- und steuerrechtlich Eigenkapital der Gesellschaft und wird als solches in der Bilanz ausgewiesen. Dieses Konto ist unverzinslich.

Die Guthaben auf dem Kapitalkonto III sind nicht ohne weiteres entnahmefähig. Entnahmen aus dem Kapitalkonto III sowie weitere Einlagen in das Kapitalkonto III bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Die Gesellschafter können auch mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten auf die Verrechnungskonten oder umgekehrt umgebucht werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt werden, jedoch nur in einer für alle Gesellschafter einheitlichen Weise.
- (5) Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weist keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

- (6) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden.

Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozent über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.

Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche sind auf Anforderung der Geschäftsführung, der ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen vorauszugehen hat, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen. Zahlungsverpflichtungen (Entnahmen) sind auf Anforderung des jeweiligen Gesellschafters, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in § 6, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen.

- b) § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:**

§ 15 Ergebnisverwendung

- (1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte und gemäß nachfolgenden Absätzen 2 a. bis c., 3, 4, 5 und 6 zur Verteilung ermittelte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Kapitalkonten III der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.